

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Nextwork Personalservice GmbH

1. Die Firma Nextwork ist Inhaber des Gewerbes der Arbeitskräfte-Überlassung. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit der Firma Nextwork abgeschlossenen Verträge neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG bindend.

2. Arbeitskräfteüberlassung (Zeitarbeit): Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen der Firma Nextwork als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger der Arbeitnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche, ab dem zweiten Beschäftigungsmonat von 2 Wochen, jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche. Für Angestellte gilt im Anschluß an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitnehmer sind ausschließlich mit der Firma Nextwork zu vereinbaren. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber darf an die von der Firma Nextwork überlassenen Arbeitnehmer keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.

3. Die Firma Nextwork kann überlassene Arbeitnehmer jederzeit aberufen, sofern diese gleichzeitig durch andere in gleicher Weise geeignete Arbeitnehmer der Firma Nextwork ersetzt werden. Die Firma Nextwork ist berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten, wenn insbesondere über den Auftraggeber eine negative oder ungenügende Bonitätsauskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt, die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung der Firma Nextwork erfolgt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von 8 Kalendertagen, oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber. Schadenersatz-Ansprüche aus solcherart veranlaßten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber haftet der Firma Nextwork dafür, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutz-Ausrüs-

tung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des Arbeitnehmer(innen)-Schutzgesetzes der Beschäftigte als Arbeitgeber gilt.

5. Die von der Firma Nextwork überlassenen Arbeitnehmer sind durch die Firma Nextwork bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind der Firma Nextwork vom Auftraggeber mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

6. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei seinem zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Genehmigung einzuholen, falls Mitarbeiter der Firma Nextwork z.B. die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden überschreiten oder ähnliches.

7. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Nextwork berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

8. Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch und wird der Arbeitnehmer wegen des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber der Firma Nextwork die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf/Streik gelten die Rückstellfristen gemäß Punkt 2.

9. Die Firma Nextwork haftet dafür, daß die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung der Firma Nextwork ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Firma Nextwork nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt die Firma Nextwork auch von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind

weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgelhilfen der Firma Nextwork. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen einlangend, geltend zu machen. In diesem Fall kann vereinbart werden, daß die ersten 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt werden, sofern ein Personalaustausch durch die Firma Nextwork stattfindet.

10. Für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden. Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden in der Auftrags-Bestätigung festgehalten und sind spezifisch auf den Auftraggeber zugeschnitten. In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (= Überlasser) verpflichtet ist, enthalten. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung in gleicher Prozenzhöhe.

11. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Übernahme des durch die Firma Nextwork überlassenen Arbeitnehmers in sein Unternehmen bei einer unter 6 Monaten liegenden Überlassungszeit die Firma Nextwork eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern zu entrichten. Diese Vermittlungs-Gebühr verringert sich je Monat der beim Auftraggeber zurückgelegten Überlassungszeit des übernommenen Arbeitnehmers um ein Sechstel und ist sofort bei Überlassungsende fällig.

12. Die Personalauswahl und -Selektion durch die Firma Nextwork ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen Bewerber durch den Auftraggeber.

13. Die Firma Nextwork haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihr vorgeschlagenen und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters, gewährt aber einen Nachbesetzungsvorschlag für eine einmalige Nachbesetzung, wenn der Mitarbeiter innerhalb von 3 Monaten aus Gründen, die in seiner Person liegen, wieder ausscheidet. Inseratenkosten und sonstige Spesen für die Nachbesetzung werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.

14. Personalvermittlung: Das vereinbarte Beratungshonorar beträgt zumindest 10% des hochgerechneten Jahresbruttogehaltes und wird zu je einem Drittel bei Auftragserteilung, Kandidatenpräsentation sowie am Dienstantritt eines durch die Firma Nextwork innerhalb der letzten 12 Monate vorgeschlagenen Bewerbers fällig. Inseratenkosten, sowie Reise- oder Aufenthaltskosten des Mitarbeiters anlässlich der Vorstellungsgespräche werden gesondert in Rechnung gestellt.

15. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von der Firma Nextwork vorgeschlagenen Bewerber an Dritte weiterzugeben oder zu behalten oder zu kopieren (Datenschutz!).

16. Personalvermittlung aus unserer Datenbank führen wir einen geeigneten Kandidaten mit dem Anforderungsprofil des Auftraggebers zusammen. Wir verrechnen durch kostengünstige Vorgangsweise lediglich nur 50% der Sätze wie für die Personalberatung vorgesehen (5% des Jahresbruttogehaltes) Punkte 12. bis 15. haben sinngemäß Gültigkeit.

17. Schlussbestimmungen: Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im übrigen nicht. Die Firma Nextwork und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Linz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Arbeitskräfteüberlassung